

Satzungen des Gewerbevereins Seligenstadt von 1894 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Gewerbeverein Seligenstadt ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer aus Handwerk, Handel, Klein- und Mittelindustrie, Dienstleistungsgewerbe und freien Berufen. Diese Vereinigung umfasst natürliche wie juristische Personen (Filialbetriebe und Niederlassungen).

Der Gewerbeverein führt den Namen:

GEWERBEVEREIN SELIGENSTADT von 1894 e.V.

2. Sitz des Gewerbevereins ist Seligenstadt/Hessen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Gewerbevereins

1. Der Gewerbeverein, im folgenden kurz Verein genannt, hat den Zweck, alle in Seligenstadt selbständig tätigen Unternehmer aus Handwerk, Handel, Klein- und Mittelindustrie, dem Dienstleistungsgewerbe und den freien Berufen zusammen zuschließen und die nachfolgend angeführten Aufgaben gemeinsam zu bewältigen.

2. Die Aufgaben des Vereins sind folgende:

- a) den Zusammenhalt der Selbständigen als Träger freiheitlicher Lebensformen in Wirtschaft und Staat (Kommunalebene) zu stärken, zu erhalten und zu fördern.
- b) die Verbindung mit anderen berufsständischen Organisationen (IHK, Handwerkskammer, Innungen, Kreishandwerkerschaft- und sonstigen Verbänden) zu pflegen.
- c) die berechtigten Interessen der Gesamtmitgliedschaft gegenüber der Stadt, sowie den gesetzlichen- und öffentlichen Einrichtungen zu vertreten.
- d) sowie die gesellschaftliche Zusammenführung der Mitglieder zu betreiben und durchzuführen.
- e) Durchführung von gemeinsamer Werbung und Ausstellungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden der dem in § 1 Abs. I genannten Personenkreis angehört. Der Aufnahmeantrag ist in Schriftform beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Annahme. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so ist die Beitrittserklärung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann über die Aufnahme in geheimer Abstimmung beschließen.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Die schriftliche Kündigung muss dem Vorstand bis zum 30.09. des Jahres vorliegen. Bei Geschäftsaufgabe erlischt die Mitgliedschaft ohne Kündigung am Tage der Gewerbeabmeldung.
3. Mitglieder die sich aus Alters- und/oder Krankheitsgründen aus der aktiven Geschäftstätigkeit (Geschäftsaufgabe) zurückgezogen haben, können gegen einen geringen Beitrag (€ 1,00 mtl.) auch weiterhin Mitglied (passiv) im Verein bleiben. Das passive Mitglied hat kein Stimmrecht. Die passive Mitgliedschaft ist dem Vorstand anzuzeigen.
4. Ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinssatzungen verstößt oder aus anderen Gründen für den Verein nicht mehr tragbar ist, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die nach Anhören der für den Ausschluss maßgebenden Gründe endgültig entscheidet. Ein Auseinandersetzungsanspruch am Vereinsvermögen und den Einrichtungen des Vereins steht dem Ausscheidenden nicht zu. Ein Mitglied das zwei Jahre mit der Beitragsleistung im Rückstand ist, verliert automatisch seine Mitgliedschaft.
5. Mitglieder des Vorstandes, die diesem Organ mindestens 10 Jahre angehört haben, können vom Vorstand bei ihrem Ausscheiden wegen besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern mit Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Beitragsleistung befreit werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. der Gesamtvorstand
- 4a. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorsitzende ruft alljährlich diese Versammlung ein. Die Einladung muss 8 Tage vor dem festgelegten Termin erfolgen, bei Mitgliederversammlungen 3 Tage vorher. Die Einladung kann in der Presse veröffentlicht werden oder in schriftlicher Form erfolgen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.
- 4b. Der Jahreshauptversammlung ist vorbehalten; der Jahresbericht des I. Vorsitzenden, Bericht des Schriftführers durch Verlesen der wichtigsten Protokolle. Bericht des Rechners, Festsetzung des Beitrages, Satzungs-Änderungen, Vereins-Auflösung, Wahl von 2 Mitgliedern die nicht dem Vorstand angehören zur Prüfung der Kasse. Wahl des Vorstandes auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl eines abwesenden Mitgliedes in den Vorstand ist möglich, wenn vom Kandidaten die bindende Zusage zur Mitarbeit im Vorstand vorliegt. Die Zusage kann in mündlicher wie schriftlicher Form erfolgen, sie muss zur Wahl bekannt sein.
- 4c. In den Mitgliederversammlungen berichtet der Vorstand über seine Arbeit und über die Durchführung gefasster Beschlüsse. Der Vorstand bringt Vorschläge und Anträge zur Abstimmung. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter sachlicher Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit in einer personellen Wahlabstimmung entscheidet das Los. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen, vertreten durch ihren jeweiligen Beauftragten, verfügen ebenfalls nur über eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes unterschreiben und dem Vorstand einreichen, muss der Vorstand dem Antrag umgehend entsprechen.
5. Der Gesamtvorstand besteht:
 - a) aus dem geschäftsführenden Vorstand mit dem I. Vorsitzenden den drei gleichberechtigten Vorsitzenden dem Rechner dem Schriftführer und
 - b) dem erweiterten Vorstand mit bis zu 12 Beisitzern. Der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied der Stadt Seligenstadt kann vom Vorstand des Gewerbevereins zum Mitglied des erweiterten Vorstandes berufen werden, wobei dieses berufene Mitglied das Recht hat, auch einen von ihm bestimmten Vertreter zu den Sitzungen zu entsenden..
 - c) Als Beisitzer sollen nach Möglichkeit je ein Vertreter der in § 1 Abs. 1 genannten Bereiche, Sparten und Branchen gewählt werden. Der Vorstand soll in regelmäßigen Zusammenkünften die Angelegenheiten des Vereins beraten. Über die Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in einer Vorstandssitzung mindestens ein Vorstandsmitglied mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Diese hat die letzte Entscheidung über die Angelegenheiten des Vereins.
 - d) Der geschäftsführende Vorstand hat die rein verwaltungsmäßige Leitung des Vereins durchzuführen und den Verein rechtlich nach außen zu vertreten. Zur rechtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich und zwar der I. Vorsitzende und ein zu benennendes anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

§ 5 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

1. Die Einnahmen sind ordentlichen, von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, sowie Zuwendungen und Spenden. Die Mitgliedsbeiträge sind, den Erfordernissen des Vereins entsprechend, von Fall zu Fall neu festzusetzen.
2. Die Beiträge werden einmal jährlich, je nach Wunsch des Mitgliedes, per Bankabrufverfahren vom Rechner eingezogen oder vom Mitglied direkt auf ein Konto des Vereins überwiesen. Die Verwaltung des baren, beweglichen und unbeweglichen Vereinsvermögen ist Aufgabe des Rechners.
3. Der geschäftsführende Vorstand, bei anderen als den laufenden Ausgaben der Gesamtvorstand, berät und beschließt über die Ausgaben des Vereins. Zahlungen leistet der Rechner auf Anweisung des I. Vorsitzenden.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Jahreshauptversammlung oder eine ausserordentliche Hauptversammlung beschließen und zwar nur dann, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung (8 Tage vorher) mindestens $\frac{1}{2}$ aller Mitglieder erschienen sind und von diesen mindestens $\frac{2}{3}$ die Auflösung beschließen. Sind in der 1. Hauptversammlung nicht mindestens $\frac{1}{2}$ der im Verein vorhandenen Stimmen vertreten, so ist binnen 4 Wochen eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{1}{2}$ der anwesenden Stimmen gefasst werden kann.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins kann das vorhandene bare, bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen der Stadt Seligenstadt oder einer karitativen Organisation übereignet werden.
Vorstehende Satzungen wurden von der Jahreshauptversammlung am Montag, dem 28. Februar 1972 beschlossen.

Seligenstadt, 28. Februar 1972 (Ergänzt lt. Beschluss v. 14.03.2002)